

Zahl:
197/12/2020 fu

Bearbeiter:
AL Mag. Erwin Fuchsberger

Dw.:
11

Datum:
15.5.2020

Kundmachung

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (Gdo 2019), wird kundgemacht, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen in ihrer 421. Sitzung am 14.5.2020 einstimmig beschlossene

Geschäftsordnung der Gemeinde Elsbethen - 2020 **Geschäftseinteilung der Gemeinde Elsbethen - 2020**

im Gemeindeamt, 1. Stock, Posteinlaufstelle, innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Elsbethen - 2020 und die Geschäftseinteilung der Gemeinde Elsbethen - 2020 (GV-Beschluss vom 14.5.2020) treten mit 1.6.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Gemeinde Elsbethen 2014 sowie die Geschäftseinteilung 2014 (GV-Beschluss vom 3.4.2014) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen
Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher

Kundmachungshinweis

(Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen)

Ortsgemeinde Elsbethen	
Bezirk Salzburg-Umgebung	
angeschlagen am:	18.05.2020
abgenommen am:	02.06.2020
Amtstafel + Online Homepage	
Der Bürgermeister	
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher	

Beilage:

**** Geschäftsordnung der Gemeinde Elsbethen - 2020 vom 15.5.2020, Zl. 197/10/2020 fu**

**** Geschäftseinteilung der Gemeinde Elsbethen - 2020 vom 15.5.2020, Zl. 197/11/2020 fu**

Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel
2. Anschlag in den Schaukästen
3. Kundmachung und Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Elsbethen unter www.elsbethen.eu im Bereich „Bürgerservice/Kundmachungen Verordnungen“ **
4. Mitteilung an das Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht) im Sinne des § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) ** inkl. Beschlussprotokoll zu Top 6 und Top 7
5. Bürgermeister **
6. Amtsleitung **
7. Frau Monika Karl, auch für „Session“-Publikation **
8. Frau Sibylle Haider **
9. Bauamt **
10. Amtskasse **
11. Meldeamt **
12. Fraktionen der Gemeinde Elsbethen **
13. Ablage **
14. Posteinlauf – Auflage **

Zahl: 197/11/2020 fu

Elsbethen, am 15.5.2020

Verordnung

Auf Grund des **Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen** vom 14.5.2020 werden gemäß §§ 38, 43 und 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (S. GdO 2019) folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftseinteilung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse getroffen.

Geschäftseinteilung der Gemeinde Elsbethen - 2020

der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung und der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Elsbethen

Einleitend wird auf verschiedene gemeindeinterne Richtlinien hingewiesen:

- Wohnungsvergaberichtlinien - Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.1992 bzw. vom 16.12.2004/02.07.2009/13.05.2015/08.03.2018
- Vergabe von Seniorenwohnhauszimmern - Richtlinien - Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2000 bzw. 06.07.2000, 16.05.2002, 12.10.2006, 04.10.2012
- Aktuelle Beschlussfassung Mehrzweckraum / Vereinsraum / VS Vorderfager / Haus 7: Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.10.2019
- Punktesystem zur Vergabe von Wohnungen im „Haus Anna“ - Wohnen im Alter laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2008

Aufgaben der Gemeindevertretung

Alle Angelegenheiten laut der Salzburger Gemeindeordnung 2019 ausgenommen die weiterdelegierten Sachbereiche.

Nach § 44 Abs. 3 Sbg GdO 2019 (der Vollständigkeit wegen angeführt):

Die Gemeindevertretung kann einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig ist.

Diesbezüglich wird auf die Kundmachung vom 29.1.1986, Zl. 120/2-220/0-1986 Sekr./wa, welche am 1.1.1986 in Kraft getreten ist, verwiesen.

Aufgaben der Gemeindevorsteherung

(Nach § 43 Abs. 5 Ziff. 1 Sbg. GdO 2019 sind die Sitzungen der Gemeindevorsteherung mit der im § 43 Abs. 2 normierten Ausnahme nicht öffentlich)

Nach § 43 Sbg. GdO 2019 (der Vollständigkeit wegen angeführt):

(1) Der Gemeindevorsteherung kommt neben den sonstigen in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgabe zu:

1. Die Entscheidung in folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten:
 - a. Die Aufnahme und Kündigung von Bediensteten, ausgenommen die Aufnahme und Kündigung von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem Jahr und von Karenzvertretungen;
 - b. Die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen unter Vereinbarung einer finanziellen Sonderleistung;
 - c. Die Bestätigung der Entlassung von Vertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, mit Ausnahme der Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen;
 - d. Die Genehmigung der Vereinbarung einer Verwendungsänderung mit einer bisherigen Amtsleiterin oder einem bisherigen Amtsleiter;
 - e. Die Betrauung mit anderen Führungsfunktionen in der Amtsverwaltung als jener der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs. 3 Sbg. GdO 2019), mit der Leitung von Bauhöfen oder mit der Gebäudeverwaltung, mit der Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen und mit der Leitung der Verwaltung oder des Pflegedienstes von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen; ausgenommen davon sind
 - Die Betrauung mit provisorischen Leitungsfunktionen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern und
 - Die Betrauung mit Stellvertretungen;
 - f. Die Erlassung oder Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs. 3 Gem-VBG), die Schaffung oder Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub (§49 Gem-VBG), die Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs. 4 Gem-VBG)
 - g. Die Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG);
 - h. Der Abschluss von sondervertraglichen Festlegungen (§ 121 Gem-VBG).

Bau-, und Umweltausschuss:

(Nach § 38 Sbg. GdO 2019 [Bauangelegenheiten] verpflichtend einzurichten)

- Kanalbau
- Wasserleitung
- Wildbachbegehung
 - *Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Wildbachbegehung grundsätzlich vom Amt ev. unter Beiziehung von Sachverständigen durchzuführen und den Fraktionsobleuten dieser Termin bekannt zu geben ist bzw. diese einzuladen sind. Anschließend ist dem Bau- und Umweltausschuss das Begehungsprotokoll vorzulegen und wird dieser gegebenenfalls eine Nachschau durchführen.*
- Wildbachverbauung
- Sonstige Angelegenheiten der Gewässerverbauung
- Straßenbau u. Parkplatzerrichtung inkl. Entwässerungsanlagen (Bauausführung) sowie Instandhaltung
- Straßenbeleuchtung
- Übernahme von Privatstraßen
- Hofzufahrten – Güterweggenossenschaften
- Errichtung von Sportanlagen
- Straßenpolizeiliche Maßnahmen
- Instandhaltung sowie Sanierung und Verbesserung von gemeindeeigenen Objekten bis zu einer Anbotshöhe von € 10.000,-

Bereiche aus dem ehemaligem Umwelt- und Ortsbildausschuss:

- Müllangelegenheiten (z.B. Sammelstellen, Recycling etc.)
- Ortsbildschutz- sowie Ortsbildverschönerungsangelegenheiten
- Natur- und Landschaftsschutz
- Denkmalangelegenheiten
- Luftreinhaltung
- Boden- und Gewässerschutz (Egelsee Quellen)
- Biotope
- Lärmschutzmaßnahmen entlang der ÖBB und Landesstraßen
- Sachbereich Energie

Inkrafttreten

Die Geschäftseinteilung der Gemeinde Elsbethen - 2020 (Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.5.2020) tritt mit 1.6.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftseinteilung 2014 der Gemeinde Elsbethen (Gemeindevertretungsbeschluss vom 3.4.2014) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen:
Der Bürgermeister:



.....
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher
Elsbethen, am 15.5.2020

Ortsgemeinde Elsbethen	
Bezirk Salzburg-Umgebung	
angeschlagen am:	18.05.2020
abgenommen am:	02.06.2020
Amtstafel + Online Homepage	
Der Bürgermeister	
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher	